

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2021
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 31. März 2022

Hinweis zu Auswirkungen der Corona-Pandemie

Entsprechend der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wurden mit Beginn der Pandemie erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zum Gesundheitsschutz von Kunden und Beschäftigten ergriffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war und ist es nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden. Soweit es das Aufgabengebiet zulässt werden die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens genutzt. Die IT-Infrastruktur wurde derart angepasst/ erweitert, dass ein Arbeiten aus dem „Homeoffice“ soweit als möglich realisiert wurde. Die ergriffenen Maßnahmen gewährleisten die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs, auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit wird dabei unverändert sichergestellt.

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Die GNG hatte im Jahr 2021:

- im Bereich Strom insgesamt 74.808 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 425 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.679 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 46 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 806 Einspeiseanlagen (62 RLM, 744 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs und des Messstellenbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der EGG und der GNG vorgelegt und ist im Internetauftritt der EGG und der GNG abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom und des Messstellenbetriebs im Netzgebiet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG und der GNG

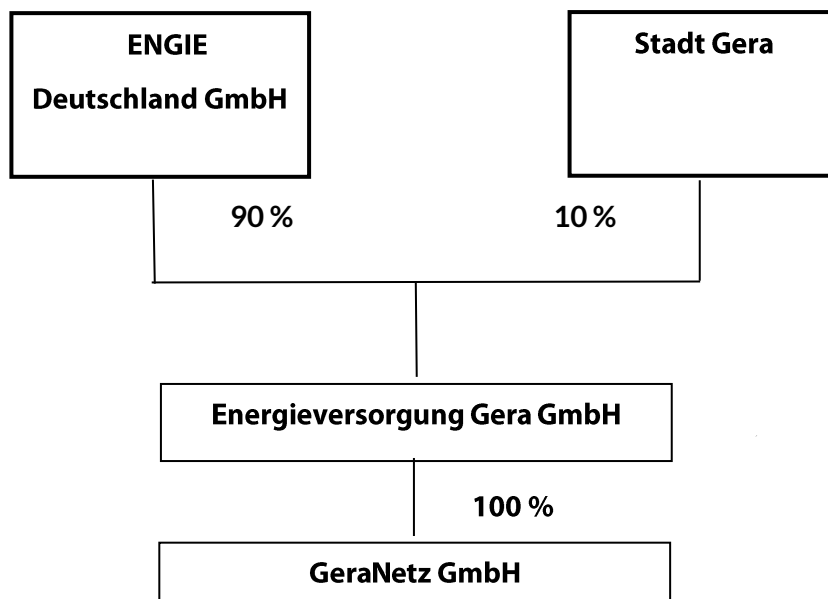
Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und des Messstellenbetriebs.

Gegenüber dem für das Vorjahr 2020 berichteten Sachstand haben sich im laufenden Berichtsjahr 2021 keine weiteren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Geschäftsführers der GNG erfolgte zum 01. September 2021 ein Wechsel in dieser Position. Der personelle Wechsel wurde im Rahmen des regulären Berichtswesen an die Landesregulierungsbehörde weitergegeben.

Die seit dem Berichtsjahr 2019 eingeführte Änderung in der Organisationsstruktur im Bereich des Shared Service der EGG hat sich als zielführend bewährt und wurde daher gefestigt bzw. weiterentwickelt. Mit der Bündelung aller Aufgaben im Zusammenhang mit energiewirtschaftlichen Themen des Netz- und Messstellenbetreibers wurde die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit im vertikal integrierten Versorgungsunternehmen deutlich gestärkt.

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Wie in früheren Gleichbehandlungsberichten dargestellt erfolgt weiterhin entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG und der GNG. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung tech-

nische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Die bereits im Jahr 2020 in der Planungsphase beratend begleitete Neugestaltung der Firmenlogos wurde im Berichtszeitraum 2021 entsprechend durchgeführt. Die erfolgte Neugestaltung der Firmenlogos sowie die Ausstattung der Briefbögen, Fahrzeuge und der Arbeitskleidung berücksichtigt alle Anforderungen hinsichtlich einer klaren Markentrennung und Gewährleistung einer verwechslungsfreien Außendarstellung. Im Rahmen von begleitenden Prüfungshandlungen konnte die Umsetzung der im Vorjahr abgestimmten diskriminierungsfreien Gestaltungsvorschläge der Logos bestätigt werden. Der bisherige Grundsatz der klaren Markentrennung wird somit auch mit den neuen Logos eingehalten.

Die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.ger-netz.de) werden völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos sowie der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die diesbezügliche Überprüfung der Internetauftritte der EGG und der GNG im Berichtsjahr 2021 ergab keine Hinweise für eine Beanstandung.

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2021 erfolgte kein Aufruf zur Abschaltung von Anlagen.

Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR)

Seit der Freischaltung des Marktstammdatenregister (MaStR) im 2019 wurde seitens der GNG ein kontinuierlicher Prozess zur Identifizierung und Prüfung der Angaben von Anlagenbetreibern eingerichtet. Durch die Einführung des Marktstammdatenregisters wurde die Marktkommunikation und die Identifikation von Teilnehmern des Energiemarktes vereinfacht und einer

Mehrfachregistrierung entgegengewirkt. Die Daten des Registers werden regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die Anlagenbetreiber zur notwendigen Berichtigung sowie Ergänzung der Daten aufgefordert.

Nachdem alle Anlagenbetreiber in den Jahren 2019 und 2020 - teilweise mehrfach - persönlich angeschrieben und zur Registrierung im Marktstammdatenregister aufgefordert wurden verblieben zum Abrechnungszeitpunkt 2021 noch 11 Anlagen, deren Betreiber mit den vorgegebenen Sanktionen belegt wurden.

Redispatch 2.0

Im Zuge des im Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) gelten seit dem 1. Oktober 2021 neue Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen. Seit Oktober 2021 sind daher alle Erzeugungs- und Speicheranlagen ab 100 kWp in den Redispatchprozess einzubeziehen. Die Umsetzungspflicht wird durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK 6-20-059 bis 061 vorgegeben und betrifft nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Anlagenbetreiber.

Für die Umsetzung der Kommunikationsprozesse zwischen den Redispatch relevanten Marktteilnehmern hat sich die GNG dazu entschlossen, über die Plattform CONNECT+ zu kommunizieren.

Im Rahmen eines umfassenden Projektes wurden dazu bei der GNG alle erforderlichen Prozesse innerhalb der vorgegebenen Fristen der BNetzA aufgebaut und in den entsprechenden Systemen implementiert. Die erforderliche Betriebsbereitschaft wurde gegenüber dem vorgelegten Netzbetreiber angezeigt.

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die GNG hat seit Mitte 2017 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde vorgabegemäß für die nächsten 3 Jahre auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG

Basierend auf dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestanden im Jahr 2021 insgesamt 43 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den 43

Messstellenbetreibern sind aktuell 25 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon betroffen sind 325 Messlokationen.

Seit der Anzeige als grundzuständiger Messstellenbetreiber wurden im Netzgebiet der GNG zum Stichtag 31.12.2021 rund 15.239 moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozessmäßig so organisiert, dass die Einhaltung der dreimonatigen Ankündigungsfrist gemäß § 37 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) eingehalten wird.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen (iMSys) wurde im Berichtsjahr 2021 begonnen und verläuft planmäßig. Es wurden erfolgreich erste iMSys verbaut. Für das kommende Jahr 2022 wird angestrebt ca. 150 iMSys zu verbauen. Um rechtliche Unsicherheiten zu beenden, welche aktuell seit der Entscheidung des OVG Münster bestehen, wird mit Spannung die neue Markterklärung des BSI erwartet.

Zwischenzeitlich sind seitens der GNG folgende Aktivitäten umgesetzt:

- Umfangreiche Kooperation mit weiteren Messstellenbetreibern in Thüringen zur Schnittstellenanbindung des GWA Systems (TMZ) und ERP Systems in den einzelnen Werken
- GNG wirkte aktiv und in Zusammenarbeit mit Softwareherstellern an der Ausprägung der Schnittstellen mit
- Einzelne LifeCycle Phasen eines iMSys wurden umfangreich getestet
- Gleichzeitig wurde die zertifizierte Umgebung der Systeme aufgebaut
- Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für den grundzuständigen Messstellenbetrieb mit der EGG

Marktgebietszusammenlegung Gaspool und Net Connect Germany zu Trading Hub Europe

Die Marktgebietszusammenlegung der Gaspool und Net Connect Germany wurde im Herbst 2021 abgeschlossen. Dies hatte keine unmittelbare Auswirkung auf die GNG, da diese vollständig mit ihrem Verteilnetz im ehemaligen Marktgebiet der Gaspool lag. Somit waren lediglich administrative Anpassungen bezüglich Kommunikation und Bilanzkreis erforderlich.

Ladesäuleninfrastruktur

Die GNG ist weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladepunkte. Die EGG ist Errichter und Betreiber der öffentli-

chen, halböffentlichen sowie privaten Ladeinfrastruktur und nimmt die Marktrolle des Ladepunktbetreibers CPO (Geschäftsbereich EA -Automation, IKT und eMobility) als auch die Marktrolle des Elektromobilitätsdienstleisters EMP (Geschäftsbereich Vertrieb) war. Die Ladeinfrastruktur befindet sich im Eigentum der EGG und ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages zwischen GNG und EGG.

Netzdienliche Speichieranlagen

Gemäß EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeichereinrichtung zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die GNG betreibt keine Speichereinrichtungen. Allerdings wird die Entwicklung in dieser Thematik regelhaft beobachtet, um ggf. aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungsbedarf abzuleiten.

Wasserstoffinfrastruktur

Die GNG hat im Berichtsjahr 2021 im Bereich „Wasserstoffnetze“ keinerlei Aktivitäten unternommen und plant dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht.

Beschwerdemanagement

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten
- Einführung Softwaremodul zur Marktpartnerverwaltung
- Prozesse zur Mehr-/ Minder mengenabrechnung
- Konzessionen/ Marktraumumstellung Gas
- Marktkommunikation 2020

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Das im Vorjahr als Pflichtschulung etablierte E-Learningmodul „Entflechtung und Gleichbehandlung“ hat die Erreichbarkeit der Beschäftigten mit Schulungsinhalten und die gezielte Inhaltsvermittlung in der anhaltenden Pandemielage positiv gefördert. Das E-Learningmodul vermittelt neben den Grundlagen und den Arten von Unbündling auch die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Eine Erfolgskontrolle verlangt im Rahmen eines Selbstchecks die Beantwortung von Fragen zu dem vermittelten Inhalt. Die Bearbeitung des E-Learningmoduls wird im Abstand von 2 Jahren regelmäßig als Pflichtschulung wiederholt.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben bekannt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartige Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf mögliche Diskriminierungspotentiale einwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Ausblick für das Jahr 2022

Für das Jahr 2022 stehen als zentrale Themen die folgenden Vorhaben an:

- Weitere Umsetzung REDISPATCH 2.0: Vom Übergangsszenario hin zum Zielmodell
- Umsetzungsmaßnahmen zur Mako 2022
- Rollout iMSys – vorrangig in Allgemeinanlagen mit Personenaufzügen / Straßenbeleuchtung
- Umstellung des Berechnungsverfahrens an Netzkopplungspunkten Gas von SGERG zu AGA8
- Aufbau eines gMSB Portals für iMSys

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Vorhaben beratend begleiten und auf die Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze und der Diskriminierungsfreiheit hinwirken.

Gera, den 31. März 2022

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte